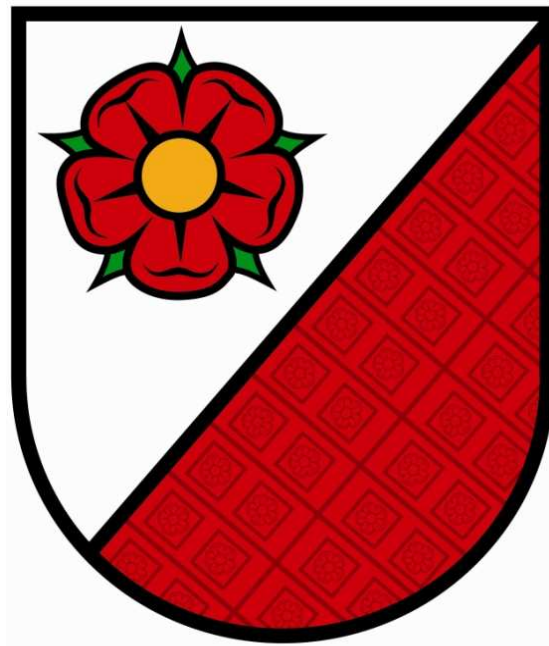


**Abfallreglement der  
Einwohnergemeinde Wynigen  
mit Gebührentarif**

(AbfR)



**29. April 1993**

mit Änderungen vom 27. November 1996,  
vom 04. Dezember 1999 und vom 06. Dezember 2003

# INHALTSVERZEICHNIS

## Abfallreglement

### Seite

#### I. Allgemeines

Art. 1	Gemeindeaufgabe	1
Art. 2	Organisation, Durchführung	1
Art. 3	Abfallkonzept	1
Art. 4	Information	1
Art. 5	Benützungspflicht	1
Art. 6	Wegwerf- und Ablagerungsverbot	2
Art. 7	Kontrolle	2

#### II. Siedlungsabfälle

##### a) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 8	Öffentliche Abfallkörbe	2
Art. 9	Verbrennen	2
Art. 10	Abfallzerkleinerer	2
Art. 11	Verwertung	2
Art. 12	Kompostierung	3
Art. 13	Tierkörper	3
Art. 14	Ausschluss von der Abfuhr	3

##### b) Hauskehricht

Art. 15	Begriff	3
Art. 16	Behälter und Gebinde	3
Art. 17	Abfuhrtage, Sammelstellen	4
Art. 18	Bereitstellung	4

##### c) Sperrgut

Art. 19	Begriff	4
---------	---------	---

##### d) Andere Abfälle und Materialien

Art. 20	Beseitigung	4
Art. 21	Abfuhr	5

##### e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 22	Beseitigung	5
---------	-------------	---

**III. Sonderabfälle**

Art. 23	Begriff	5
Art. 24	Pflichten der Besitzer	5
Art. 25	Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	5
Art. 26	Benzin- und Oelabscheider	6

**IV. Finanzierung**

Art. 27	Finanzierung der Abfallentsorgung	6
Art. 28	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	6
Art. 29	Gebührentarif	6

**V. Schlussbestimmungen**

Art. 30	Vollzug	7
Art. 31	Rechtspflege	7
Art. 32	Widerhandlungen	7
Art. 33	Ausführungsbestimmungen	7
Art. 34	Inkrafttreten	7

Die Einwohnergemeinde Wynigen erlässt gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern folgendes Abfallreglement:

## **I. Allgemeines**

### **Gemeindeaufgabe**

#### Art. 1

- <sup>1</sup> Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- <sup>2</sup> Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.
- <sup>3</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- <sup>4</sup> Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- <sup>5</sup> Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

### **Organisation, Durchführung**

#### Art. 2

Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Umweltkommission.

### **Abfallkonzept**

#### Art. 3

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Das Abfallkonzept wird von der Umweltkommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.
- <sup>3</sup> Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

### **Information**

#### Art. 4

- <sup>1</sup> Die Umweltkommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

### **Benutzungspflicht**

#### Art. 5

- <sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.
- <sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

**Wegwerf- und Ablagerungsverbot**Art. 6

<sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

**Kontrolle**Art. 7

<sup>1</sup> Die zuständigen Organe können namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle kontrollieren, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

<sup>2</sup> Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).

<sup>3</sup> Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

**II. Siedlungsabfälle**a) Gemeinsame Bestimmungen**Öffentliche Abfallkörbe**Art. 8

<sup>1</sup> Die Umweltkommission sorgt soweit nötig für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

**Verbrennen**Art. 9

<sup>1</sup> Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

**Abfallzerkleinerer**Art. 10

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

**Verwertung**Art. 11

<sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle von der Umweltkommission bestimmten Abfälle wie z.B.:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Altöl
- Kühlgeräte

<sup>2</sup> Die Gemeinde behält sich vor, nach Bedarf weitere Materialien gesondert zu sammeln.

<sup>3</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den jeweiligen Weisungen der Umweltkommission zu erfolgen.

## **Kompostierung**

### Art. 12

<sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde bietet eine Sammelstelle für kompostierbare Grünabfälle (ohne Küchen- und gewerbliche Abfälle) an.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst) unterstützen und fördern.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann eigene Kompostieranlagen betreiben, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

## **Tierkörper**

### Art. 13

<sup>1</sup> Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

<sup>2</sup> Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

## **Ausschluss von der Abfuhr**

### Art. 14

<sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 23.

<sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Umweltkommission vorschriftsgemäss zu beseitigen.

## b) Hauskehricht

### **Begriff**

### Art. 15

<sup>1</sup> Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

### **Behälter und Gebinde**

### Art. 16

<sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

<sup>2</sup> Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammenhängenden Gebäudegruppen, Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten können offizielle, gebührenpflichtige Container verwendet werden.

#### **Abfuhrtage, Sammelstellen**

##### Art. 17

<sup>1</sup> Der Hauskehricht wird in der Regel zweimal pro Monat abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

<sup>2</sup> Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

#### **Bereitstellung**

##### Art. 18

<sup>1</sup> Säcke und Gebinde dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Für Container und grössere Ansammlungen kann die Umweltkommission den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

#### c) Sperrgut

#### **Begriff**

##### Art. 19

<sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial
- b) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);
- c) Keramik und Flachglas in kleinen Mengen.

<sup>2</sup> Sperrgut bis höchstens 2 m Länge, 50 cm Durchmesser und 50 kg Gewicht, ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

<sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

#### d) Andere Abfälle und Materialien

#### **Beseitigung**

##### Art. 20

<sup>1</sup> Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- Abbruch- und Aushubmaterialien
- ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte)

<sup>2</sup> Die Umweltkommission kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

#### **Abfuhr**

##### Art. 21

<sup>1</sup> Das Sperrgut kann jeder normalen Abfuhr mitgegeben werden.

<sup>2</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsfahrten).

<sup>3</sup> Die Umweltkommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

#### e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

##### **Beseitigung**

##### Art. 22

<sup>1</sup> Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat zu beseitigen.

<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle:

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 16 bis 18;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

### **III. Sonderabfälle**

##### **Begriff**

##### Art. 23

Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in die konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

##### **Pflichten der Besitzer**

##### Art. 24

<sup>1</sup> Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup> Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

<sup>3</sup> Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen abzugeben. (z.B. Batterien, Medikamente, Leuchtstoffröhren, Gifte usw.)

##### **Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen**

##### Art. 25

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten wie Oele, Farb- und Lackresten und dergleichen Sammelstellen errichten oder periodisch Sammelaktionen organisieren.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

<sup>3</sup> Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

##### **Benzin- und Oelabscheider**

##### Art. 26

<sup>1</sup> Die Leerung der Benzin- und Oelabscheider muss öffentlichen Diensten oder privaten Unternehmungen in Auftrag gegeben werden.

<sup>2</sup> Die Benutzer haben für rechtzeitige Leerung der Abscheider zu sorgen (Art. 101 KGV).

## **IV. Finanzierung**

### **Finanzierung der Abfallentsorgung**

#### Art. 27

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Abfallentsorgung erfolgt grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z.B. Kompost)

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 12 Abs. 1), Direktlieferung in Beseitigungsanlagen (Art. 22 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 24), Oel- und Benzinabscheiderleerung (Art. 26) tragen die Abfallbesitzer.

Änderung 1

<sup>3</sup> Die Kosten der Tierkörperentsorgung werden zu 80 % durch Beiträge der Viehhalter getragen. Die restlichen 20 % werden der Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" belastet. Als Kosten im vorerwähnten Sinne gilt der durch die Regionale Sammelstelle der Gemeinde Wynigen weiterbelastete Teil desjenigen Betrages, welcher durch den Kanton für die Verwertung oder Vernichtung der Kadaver in Rechnung gestellt wird; zudem der auf die Gemeinde entfallende Teil der übrigen Kosten der Sammelstelle.

Änderung 2

<sup>4</sup> Schlachtabfälle werden bei der Anlieferung gewogen und die entsprechende Gebühr direkt dem Anlieferer belastet.

### **Grundsätze für die Bemessung der Gebühren**

#### Art. 28

<sup>1</sup> Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

<sup>2</sup> Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

### **Gebührentarif**

#### Art. 29

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zu genehmigen ist. Der Tarif regelt

- den Rahmen der Benützungsgebühren, welche pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

## **V. Schlussbestimmungen**

<b>Vollzug</b>	<u>Art. 30</u>
	<p><sup>1</sup> Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup> Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.</p>
<b>Rechtspflege</b>	<u>Art. 31</u>
	<p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeinde über die reglementarischen Abfallgebühren kann innert 30 Tagen ab Eingang beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Dessen Entscheid unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an die Regierungstatthalterin oder den Regierungstatthalter.</p> <p><sup>2</sup> Gegen alle anderen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, kann innert 30 Tagen ab Eingang beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Dessen Entscheid unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.</p> <p><sup>3</sup> Für das Verfahren gelten die Vorschriften des VRPG.</p>
<b>Widerhandlungen</b>	<u>Art. 32</u>
	<p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
<b>Ausführungsbestimmungen</b>	<u>Art. 33</u>
	Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
<b>Inkrafttreten</b>	<u>Art. 34</u>
	<p><sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 01. Juli 1993 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.</p>
Änderung 1	<sup>3</sup> Die durch die Gemeindeversammlung am 27.11.1996 beschlossene Ergänzung tritt auf den 01.01.1997 in Kraft.
Änderung 2	<sup>4</sup> Die durch die Gemeindeversammlung am 04.12.1999 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2000 in Kraft.
Änderung 3	<sup>5</sup> Die durch die Gemeindeversammlung am 06.12.2003 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2004 in Kraft.

## Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Wynigen erlässt gestützt auf Art. 29 und 33 des Abfallreglementes vom 29. April 1993 folgende Tarifvorschriften:

### **Bemessungsgrundlagen**

#### Art. 1

<sup>1</sup> Es wird eine jährliche Kehrichtgrundgebühr pro ganz oder teilweise steuerpflichtige natürliche und juristische Person sowie pro Aufenthalt (Schweizer und Ausländer) erhoben.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird bei den natürlichen Personen ab dem 01. Januar geschuldet, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird. Die natürlichen Personen, welche am 01. Januar in der Gemeinde Wynigen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt begründen, bezahlen die Grundgebühr für das ganze laufende Jahr. Pro rata Verrechnungen werden keine vorgenommen.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr wird von den juristischen Personen geschuldet, wenn der Betrieb am 01. Januar im Steuerregister der Gemeinde eingetragen ist oder ein Steuererteilungsgrund nach bernischem Steuerrecht besteht. Die Grundgebühr ist für das ganze laufende Jahr zu bezahlen. Pro rata Verrechnungen werden keine vorgenommen.

<sup>4</sup> Natürlichen und juristischen Personen, die in Wynigen nachweisbar keine Abfälle produzieren, kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch hin die Kehrichtgrundgebühr erlassen.

<sup>5</sup> Die Abfallgebühren werden zusätzlich pro Sack, Gebinde, Sperrgutstück oder Containerleerung erhoben.

<sup>6</sup> Die Aufwendungen für die periodische Sperrgutabfuhr (Art. 19, 21 und 22 Abfallreglement) werden über Sperrgut-Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert.

### Änderungen 1 + 2

<sup>7</sup> Die Kostenbeiträge der Viehhalter gemäss Art. 27 Abs. 3 werden jeweils für das laufende Jahr geschuldet und bis Mitte Jahr in Rechnung gestellt. Bemessungsgrundlage bilden die Anzahl Düngergrossvieheinheiten (DGVE) gemäss Viehzählung des Vorjahres. Die Grundgebühr pro Viehhalter wird nur erhoben, wenn mindestens 1 DGVE gehalten wurde. Zur Berechnung der Gebühr je DGVE wird auf ganze DGVE abgerundet.

<sup>8</sup> Die Aufwendungen zur Entsorgung der Schlachtabfälle werden durch eine direkt dem Anlieferer belastete, nach Gewicht bemessene, Gebühr gedeckt.

### Änderung 3

<sup>9</sup> Die Aufwendungen für die Sammelstelle für kompostierbare Grünabfälle (Art. 12 Abfallreglement) werden über Benützungsgebühren und über die Grundgebühr finanziert.

### **Ansätze**

#### Art. 2

Der Rahmen für die Ansätze beträgt:

Preis pro Einheit:

1. Kehrichtgrundgebühr	
- natürliche Personen	Fr. 30.00 bis Fr. 60.00
- juristische Personen	Fr. 30.00 bis Fr. 60.00

Änderung 1	Der Rahmen für die Ansätze beträgt:		
	1a. Gebühren Tierkörperentsorgung		
	- Grundgebühr pro Viehhalter	Fr. 20.00	bis Fr. 40.00
	- Gebühr je Düngergrossvieheinheit	Fr. 5.00	bis Fr. 15.00
Änderung 2	1b. Gebühren Schlachtabfallentsorgung		
	je kg Schlachtabfall	Fr. -.50	bis Fr. 1.50
	Die Minimalgebühr beträgt		
	pro Ablieferung	Fr. 5.00	bis Fr. 10.00
	2. Sackgebühren (offizielle Säcke)		
	- 35 Liter	Fr. 1.00	bis Fr. 3.00
	- 60 Liter	Fr. 1.80	bis Fr. 5.00
	3. Gebührenmarken für Bündel, Schachteln, Sperrgut		
	nach Art. 19, 21 und 22 Abfallreglement	Fr. 4.00	bis Fr. 8.00
	4. Gebührenmarken für Plastik-Düngersäcke	Fr. 1.50	bis Fr. 4.00
	5. Gebührenmarken für Kühlgeräte	Fr. 80.00	bis Fr. 120.00
	6. Gebührenmarken für Schredderwaren		
	(Öfen, Boiler, Kochherde, usw.)	Fr. 35.00	bis Fr. 70.00
	7. Container pro Leerung		
	- Container pro Leerung		
	- 140 Liter	Fr. 4.20	bis Fr. 8.40
	- 240 Liter	Fr. 7.20	bis Fr. 14.40
	- 400 Liter	Fr. 12.00	bis Fr. 24.00
	- 800 Liter	Fr. 24.00	bis Fr. 48.00
	- 4000 Liter (Mulde)	Fr. 110.00	bis Fr. 220.00
	8. Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.		
	9. Für die Entsorgung von anderen Materialien und Abfällen gemäss Art. 20 des Abfallreglementes werden den Besitzern und Besitzerinnen die effektiven Kosten überbunden.		
Änderung 3	10. Grüngutentsorgung		
	Benützungsgebühr pro Haushalt	Fr. 65.00	bis Fr. 100.00
	Die Berechtigung zur Benützung der Grüngutsammelstelle wird durch Entrichtung der Benützungsgebühr erlangt.		

Für Mehrfamilienhäuser wird eine Gebühreneinheit pro Parterre-Wohnung sowie eine Gebühreneinheit für den gemeinsamen Umschwung (z.B. Spielplätze) erhoben.

Pro berechtigtem Haushalt kann gegen Entrichtung eines Depots 1 Schlüssel zur Grüngutsammelstelle bezogen werden.

## **Abgabe**

### Art. 3

<sup>1</sup> Säcke und Kleber können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. Ausgenommen sind die Kleber für Kühlgeräte und andere Schredderwaren für die Altmetallsammlung.

<sup>2</sup> Kleber für Kühlgeräte und Schredderwaren können bei der Gemeindeverwaltung Wynigen bezogen werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Säcke und Kleber, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

## **Ausschluss von der Abfuhr**

### Art. 4

<sup>1</sup> Einzelstücke (Gebinde, Sperrgüter) ohne Kleber und Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht abgeführt, wenn sie ausserhalb von Containern bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Nicht registrierte Container werden nicht geleert.

## **Sammelstellen und -aktionen**

### Art. 5

<sup>1</sup> Für Haushaltabfälle, die in Sammelstellen gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle, Sonderabfälle), dient die Grundgebühr zur Deckung der Auslagen.

<sup>2</sup> Für Kleinmengen von Sonderabfällen aus dem Gewerbe wird eine Gebühr von Fr. 2.-- pro Kilogramm (einschliesslich Gebinde) erhoben.

## **Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten**

### Art. 6

<sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Organe reglementarisch nicht verpflichtet sind, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz Fr. 40.-- beträgt.

<sup>2</sup> Für Verfügungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 des Abfallreglementes wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.

<sup>3</sup> Geschuldet werden ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten-honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

## **Bezug**

### Art. 7

<sup>1</sup> Die Verwaltung stellt dem Eigentümer jährlich die effektive Anzahl Leerungen von Containern in Rechnung. Die Gebühren werden jeweils am 31. Dezember fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

<sup>3</sup> Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>4</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

#### **Anpassung der Gebühren**

##### Art. 8

Der Gemeinderat setzt innerhalb des Gebührenrahmens die Gebührenansätze laut Artikel 2 hievord periodisch den Kapital- und Betriebskosten sowie der Teuerung an.

#### **Inkrafttreten**

##### Art. 9

<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 01.07.1993 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 1 Abs. 1 - 4 treten auf den 01.01.1994 in Kraft.

<sup>3</sup> Der Tarif vom 14.12.1987 mit Änderungen vom 11.12.1989 und vom 07.12.1991 wird mit dem Inkrafttreten dieses Tarifs aufgehoben.

#### Änderung 1

<sup>4</sup> Die durch die Gemeindeversammlung am 27.11.1996 beschlossene Ergänzung tritt auf den 01.01.1997 in Kraft.

#### Änderung 2

<sup>5</sup> Die durch die Gemeindeversammlung am 04.12.1999 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2000 in Kraft.

#### Änderung 3

<sup>6</sup> Die durch die Gemeindeversammlung am 06.12.2003 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2004 in Kraft.

## **Beschluss Einwohnergemeindeversammlung**

Angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 29. April 1993.

Der Präsident:  
sig.

W. Bergmann

Der Sekretär:  
sig.

Hp. Rentsch

## **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit:

1. Das von der Einwohnergemeindeversammlung Wynigen am 29.4.1993 beschlossene Abfallreglement mit Gebührentarif wurde gestützt auf Art. 4 ff GV in der Zeit vom 8.4.1993 bis 19.5.1993 auf der Gemeindeschreiberei Wynigen öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage ist öffentlich bekanntgemacht worden durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 14 vom 8.4.1993 und Nr. 16 vom 22.4.1993 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 26 vom 8.4.1993.
3. Einsprachen sind keine eingegangen.

Wynigen, 25. Mai 1993

Der Gemeindeschreiber:  
sig.

Hp. Rentsch

## **Genehmigungsvermerk**